



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drs. 7/69**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration – **Drs. 7/283**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Ergänzung a1) In Absatz 1 wird in Satz 2 die Angabe „des Vorjahres“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 durch die Angabe „des aktuellen Haushaltsjahres“ ersetzt und Satz 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen.

- a) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 a) wird die Angabe „210,04 Euro“ nicht durch die Angabe „224,78 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 b) wird die Angabe „124,21 Euro“ nicht durch die Angabe „132,94 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 4 c) wird die Angabe „59,27 Euro“ nicht durch die Angabe „63,44 Euro“ ersetzt.
- e) Die Angabe „229,81 Euro“ wird durch die Angabe „210,04 Euro“, die Angabe „135,91 Euro“ wird durch die Angabe „124,21 Euro“ und die Angabe „64,85 Euro“ wird durch die Angabe „59,27 Euro“ ersetzt.
- f) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.

(Ausgegeben am 01.09.2016)

g) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.

h) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.

Ergänzung i1) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Tarifsteigerungen für das pädagogische Personal in den Jahren 2016 und 2017 entstehen. Die damit verbundenen Zuweisungen betragen

1. ab 1. Januar 2016 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 22,56 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht: 13,36 Euro,
- c) Schulkinder: 6,39 Euro;

2. ab 1. Januar 2017 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 30,25 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht: 17,91 Euro,
- c) Schulkinder: 8,54 Euro.“

i) In Absatz 5 wird folgender Satz nicht als Satz 2 angefügt:

„Die Auszahlung der letzten Rate für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt abweichend zum 1. November 2016.“

Ergänzung j) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Land trägt die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stichtagsänderung in § 12 (1) KiFöG mit Wirkung zum 1. Januar 2017 entstehen, und leitet die zur Kostendeckung notwendigen Finanzmittel an diese weiter.“

Ergänzung k) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Ergänzung l) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Ergänzung m) Der ehemalige Absatz 5 und nunmehrige Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung erfolgt auf Basis des Stichtages 1. März des Vorjahres in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März und Juni des laufenden Haushaltsjahres. Ab 1. Januar 2017 erfolgt zum 1. September des laufenden Haushaltsjahres zusätzlich zu der ausgezahlten Rate basierend auf dem Stichtag 1. März des Vorjahres die komplette Auszahlung des Zuweisungsbetrages, der sich aus der Differenz zwischen der Zahl betreuter Kinder am Stichtag 1. März des Vorjahres und am Stichtag 1. März des laufenden Haushaltsjahres ergibt. Für die komplette Auszahlung des sich aus der Differenz ergebenden Zuweisungsbetrages wird eine KiFöG-Rücklage gebildet.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Ergänzung a1) Absatz 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, müssen ab dem 1. Januar 2017 lediglich einen Kostenbeitrag für das älteste noch nicht schulpflichtige Kind entrichten. Schulkinder bleiben demzufolge bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.“

a) Absatz 5 erhält keine neue Fassung.

b) In der neuen Fassung von Absatz 6 wird die Angabe „20.537.000 Euro“ durch die Angabe „35 Mio. Euro“, die Angabe „23.084.000 Euro“ durch die Angabe „40 Mio. Euro“ und die Angabe „vorletzten Jahr“ durch die Angabe „letzten Jahr“ ersetzt.

c) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.

3. Gesetzesentwurf bleibt unverändert.

Begründung

Der vorliegende Gesetzesentwurf von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen führt entgegen anderslautender Behauptungen der Koalition nicht zu einer signifikanten Entlastung von Eltern betreuter Kinder und von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Für Landkreise und kreisfreie Städte drohen zum Teil sogar finanzielle Zusatzbelastungen.

zu 1.:

a1) Die Berechnung der Zuschüsse des Landes gem. §12 und der Zuschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §12a für die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beruht auf veralteten Zahlen. Bei der Berechnung werden gem. §12 (1) die Zahlen betreuter Kinder in Sachsen-Anhalt aus der Statistik ‚Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege‘ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres zugrunde gelegt. Aufgrund der kontinuierlich und signifikant steigenden Zahl betreuter Kinder - insbesondere auch infolge der unkontrollierten Zuwanderung nach Deutschland im Jahre 2015 - entsprechen die geleisteten Schlüsselzuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und -pflegestellen nicht den tatsächlich gegen zu finanzierenden Kosten. Dieser Umstand lässt sich anhand der nachfolgenden Zahlen, die der oben genannten Statistik entnommen wurden, unschwer belegen:

Stichtag	Zahl betreuter Kinder	Differenz	Veränderung in %
01.03.2013	136.683	-	-
01.03.2014	138.002	1.319	+ 1,0
01.03.2015	139.757	1.755	+ 1,3
Eskalation der unkontrollierten Zuwanderung nach Deutschland			
01.03.2016	143.104 ¹	3.347	+ 2,4

¹vorläufige Zahlen vom Statistischen Landesamt; endgültige Zahlen: Mitte August 2016

Stand 01.03.2016 werden demnach 3.347 Kinder in Sachsen-Anhalt betreut, für die keine Zuweisungen seitens des Landes gezahlt werden.

In der Folge entstehen ungedeckte Mehrkosten. Diese Mehrkosten führen zu einem erhöhten verbleibenden Finanzbedarf. Dieser Umstand lässt sich anhand des folgenden Beispiels, bei dem die aktuellen Zuweisungen des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugrunde gelegt werden, unschwer belegen.

Fehlende Zuweisungen pro Kind im Jahre 2016 am Beispiel Kinder unter drei Jahren:

Gesetzliche Grundlage	Zuweisung	x	Monate	= Fehlbetrag pro Jahr
§ 12 (2) Nr. 4	210,04 Euro	x	12	= 2.520,48 Euro
§ 12 (3) Nr. 5	109,61 Euro	x	12	= 1.315,32 Euro
§ 12a (1) i.V.m. §12 (2) Nr.4	111,32 Euro	x	12	= <u>1.335,84 Euro</u>
zusätzlicher verb. Finanzbedarf:				5.171,64 Euro

In manchen Kommunen werden die Mehrkosten - so geschehen beispielsweise im Jahre 2016 in AWO-Kindereinrichtungen in Allstedt im Landkreis Mansfeld-Südharz - in Form erhöhter Gebühren auf die Eltern betreuter Kinder umgelegt.

Fallbeispiel Allstedt: Konkret entstehen den Eltern ganztagsbetreuter Kinder im Allstedter Kindergarten ‚Am Kreuzberg‘ infolge einer im Jahre 2016 vorgenommenen Gebührenerhöhung, die insbesondere aus dem zuvor beschriebenen Effekt veralteter Zahlen resultiert, monatliche Mehrkosten in Höhe von 73,00 Euro und jährliche Mehrkosten von 876,00 Euro. Wegen der Gebührenerhöhung sahen sich zahlreiche betroffene Eltern gezwungen, die Zahl der Betreuungsstunden für ihre Kinder zu reduzieren.

Der Effekt ungedeckter Mehrkosten durch die Zugrundelegung veralteter Zahlen betreuter Kinder wirkt sich aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung des KiFöG landesweit aus. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die ungedeckten Mehrkosten in anderen Betreuungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ebenfalls Erhöhungen der Elterngebühren nach sich ziehen werden.

Es kann nicht sein, dass die Eltern betreuter einheimischer Kinder - insbesondere durch Kinder von Asylbewerbern verursachte - Mehrkosten in Form erhöhter Elternbeiträge tragen müssen. Während zahlreiche deutsche Eltern - wie am Beispiel Allstedt nachgewiesen - die Betreuungsstunden für ihre Kinder kürzen müssen, können asylbegehrende und somit im Regelfall illegal eingereiste, beitragsbefreite, nicht-deutsche Eltern eine kostenintensive Ganztagsbetreuung für ihre Kinder kosten- und

bedenkenlos in Anspruch nehmen. Die dadurch verursachte finanzielle Zusatzbelastung einheimischer Eltern ist nicht hinnehmbar. Folglich müssen bei der Berechnung der Zuweisungen anstelle der Zahlen betreuter Kinder zum Stichtag 1. März des Vorjahres die Zahlen zum Stichtag 1. März des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt werden.

- a) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.
- b) Die Anhebungen der vom Land gezahlten Zuweisungen in § 12 (2) führen in Verbindung mit § 12a (1) zu einer nicht hinnehmbaren finanziellen Zusatzbelastung der Landkreise. Durch die oben vorgenommene Neuformulierung des § 12 (4) nach dem Vorbild des § 12 (3) wird eine zusätzliche finanzielle Belastung der Landkreise vermieden.
- c) siehe Begründung bei Unterpunkt b)
- d) siehe Begründung bei Unterpunkt b)
- e) siehe Begründung bei Unterpunkt b)
- f) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.
- g) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.
- h) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.
- i1) Zur Gegenfinanzierung der Tarifierhöhungen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 erhält §12 (4) die oben formulierte Neufassung. Durch die neue Fassung wird eine – von der Koalition in Kauf genommene – zusätzliche – und im Falle von 2016 rückwirkende – Belastung der Landkreise vermieden. Die mit den Tarifierhöhungen verbundenen Mehrkosten werden nunmehr allein vom Land getragen. Die in §12 (4) aufgeführten Pauschalen setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Differenzbildung zwischen ‚Zuweisung Gesetzesentwurf‘ und ‚Zuweisung KiFöG‘ (vgl. § 12 (2)),
 2. ‚53 v. H. der Differenz‘ gem. § 12a (1),
 3. Addition von ‚Differenz‘ und ‚53 v. H. der Differenz‘,
 4. Aufrundung der unter 3. gebildeten Summe.

Ab 1. Januar 2016 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 22,56 Euro
 $224,78 \text{ Euro} - 210,04 \text{ Euro} = 14,74 \text{ Euro}$; 53 v.H.: 7,8122 Euro; Summe: 22,5522 Euro; aufgerundet: 22,56 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht: 13,36 Euro
 $132,94 \text{ Euro} - 124,21 \text{ Euro} = 8,73 \text{ Euro}$; 53 v.H.: 4,6269; Summe: 13,3569 Euro; aufgerundet: 13,36 Euro,
- c) Schulkinder: 6,39 Euro
 $63,44 \text{ Euro} - 59,27 \text{ Euro} = 4,17 \text{ Euro}$; 53 v.H.: 2,2101 Euro; Summe: 6,3801 Euro; aufgerundet: 6,39 Euro.

Ab 1. Januar 2017 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 30,25 Euro
 $229,81 \text{ Euro} - 210,04 \text{ Euro} = 19,77 \text{ Euro}$; 53 v.H.: 10,4781 Euro; Summe: 30,2481 Euro; aufgerundet: 30,25 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht: 17,91 Euro
 $135,91 \text{ Euro} - 124,21 \text{ Euro} = 11,70 \text{ Euro}$; 53 v.H.: 6,201 Euro; Summe: 17,901 Euro; aufgerundet: 17,91 Euro,
 - c) Schulkinder: 8,54 Euro.
 $64,85 \text{ Euro} - 59,27 \text{ Euro} = 5,58 \text{ Euro}$; 53 v.H.: 2,9574 Euro; Summe: 8,5374 Euro; aufgerundet: 8,54 Euro.
- i) Die unter i) vorgenommene Anfügung von Satz 2 in § 12 (5) wird im Gesetzesantrag nicht hinreichend begründet. Da nicht ersichtlich wird, weshalb die in § 12 (5) geregelte Auszahlung der letzten Rate erst im November statt wie üblich im September vorgenommen werden soll, wird Satz 2 aus dem Gesetzesentwurf entfernt.
 - j) Zur Gegenfinanzierung der in § 12 (1) mit Wirkung zum 1. Januar 2017 vorgenommenen Stichtagsänderung durch das Land erhält § 12 (5) die oben formulierte Neufassung.
 - k) selbsterklärend
 - l) selbsterklärend
 - m) Bei der Berechnung der Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen – wie oben beschrieben – anstelle der Zahlen betreuter Kinder gemäß der Statistik des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 1. März des Vorjahres die Zahlen zum Stichtag 1. März des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt werden. Gem. dem ehemaligen § 2 (5) und nunmehrigen § 12 (7) erfolgt die Auszahlung der Zuweisungen „in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.“ Da die Zahlen zum Stichtag 1. März des laufenden Haushaltsjahres erst im Jahresverlauf vom Statistischen Landesamt – üblicherweise im August – veröffentlicht werden, sind für die Auszahlungstermine im Januar, März und Juni zunächst die Zahlen zum Stichtag des Vorjahres zugrunde zu legen. Für den Auszahlungstermin im September wird ergänzend zu dem an den vorigen Auszahlungsterminen gezahlten Betrag auch jener Gesamtbetrag ausgezahlt, der sich aus der Differenz zwischen der Zahl betreuter Kinder zum Stichtag des Vorjahres und zum Stichtag des laufenden Haushaltsjahres ergibt.

Für diese ergänzende Auszahlung im September wird im Haushalt des Landes eine entsprechende Rücklagenbildung vorgenommen. Da sich die Zahl betreuter Kinder insbesondere infolge der unkontrollierten Zuwanderung nach Deutschland im Jahre 2015 zwischen dem Stichtag 1. März 2015 und 1. März 2016 um 3.347 erhöhte, empfiehlt sich eine Rücklagenbildung für 1.200 Kinder unter drei Jahren, 1.200 Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht und 1.200 Schulkinder. Die damit verbundenen Mehrkosten für das Land und der damit einhergehende Betrag der KiFöG-Rücklage lassen sich anhand der in §12 (2) und (3) enthaltenen Zuweisungen auch unter Berücksichtigung von §12a (1) – wie oben am Bei-

spiel von Kindern unter drei Jahren für 2016 gezeigt - unschwer berechnen. Auf besagte Berechnungen wird an dieser Stelle aus Platzgründen verzichtet.

zu 2.

- a1) Durch die in § 13 (4) vorgenommene Neuregelung des maximalen Kostenbeitrages für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, werden kinderreiche Familien entlastet. Damit wird die Alternative für Deutschland ihrem Anspruch als Familienpartei gerecht und nähert sich dem Ziel einer vollständigen Abschaffung der Kita-Gebühren in Sachsen-Anhalt an. Die Entlastung insbesondere berufstätiger Eltern dient zugleich als Ansiedlungsanreiz für kinderreiche deutsche Familien aus anderen Bundesländern. § 13 (5) gewährleistet die entsprechende Gegenfinanzierung durch Kostenerstattungen des Landes.
- a) § 13 (5) regelt die Gegenfinanzierung der in § 13 (4) vorgenommenen Absenkung des Gesamtkostenbeitrages für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden. Die im Gesetzesentwurf der Koalition vorgenommene Neufassung von § 13 (5) sieht eine Deckelung der Gegenfinanzierung in Höhe von 11.235.000 Euro vor. Die Überschreitung des besagten Deckelbetrages kann zu einer finanziellen Zusatzbelastung für Eltern und Kommunen durch einen in der Folge erhöhten verbleibenden Finanzbedarf führen. Aus diesem Grunde wird die bestehende Fassung des § 13 (5) beibehalten.
- b) Die signifikante Anhebung der vom Land in den Jahren 2017 und 2018 zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs dient einer substanziellen finanziellen Entlastung der Kommunen und insbesondere der Eltern betreuter Kinder.
- c) Gesetzesentwurf bleibt unverändert.

Gegenfinanzierung

Gegenfinanzierung 2016

Im Jahre 2016 entfallen auf Sachsen-Anhalt 9,5 Mio. Euro des ehemaligen Betreuungsgeldes. Zur Gegenfinanzierung der für 2016 mit dem Änderungsantrag verbundenen Mehrkosten für das Land in Höhe von 8,4 Mio. Euro (Kostenübernahme Landkreise: 5,8 Mio. Euro; Kostenübernahme kreisfreie Städte: 2,6 Mio. Euro) kann ein Gutteil der besagten 9,5 Mio. Euro aufgewendet werden.

Gegenfinanzierung 2017/2018

Die Gegenfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 erfolgt wiederum durch das auf Sachsen-Anhalt entfallende Betreuungsgeld (2017: 20.537.000 Euro; 2018: 23.084.000 Euro) und durch die Einsparung von Asyl- und Integrationskosten.

Hinsichtlich der Abschiebung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive aus Sachsen-Anhalt in deren jeweilige Heimatländer, Heimatregionen oder in sichere Dritt-

staaten, aus denen diese zunächst illegal in die BRD und schließlich nach Sachsen-Anhalt einreisten, besteht ein erhebliches Gesetzesvollzugsdefizit.

In Art. 16a (2) GG Satz 1 steht: „Auf Absatz 1“, also auf das Recht politisch Verfolgter auf Asyl, „kann sich nicht berufen, wer aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“ Fast alle Asylbewerber, die im Jahre 2015 und in den ersten Monaten des Jahres 2016 illegal in die BRD einreisten und dann nach Sachsen-Anhalt weiterreisten, reisten aus dem sicheren Dritt- und EU-Mitgliedsland Österreich oder aus anderen sicheren EU-Drittstaaten ein und besaßen bzw. besitzen nach geltendem Recht folglich kein Recht auf Asyl. Selbiges gilt für Personen, die im weiteren Jahresverlauf oder in den Folgejahren illegal einreisten bzw. einreisen werden.

In Art. 16a (2) GG Satz 3 steht: „In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.“ Das Land Sachsen-Anhalt hat den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive - von wenigen Ausnahmen abgesehen - bislang verabsäumt. So wurden im Jahre 2015 lediglich 861 Personen aus Sachsen-Anhalt abgeschoben, zwischen Januar und Mai 2016 waren es nur 444 Personen (Quelle: Bundesregierung).

Infolgedessen entstehen dem Land Sachsen-Anhalt laut Ministerpräsident Haseloff im Jahre 2016 Asyl- und Integrationskosten in Höhe von 500 Mio. Euro. Von diesen vergeudeten Steuergeldern wird lediglich ein Teil durch den Bund gegenfinanziert. Die zunächst in Aussicht gestellte Gegenfinanzierung von lediglich 23 Prozent, also 115 Millionen Euro, war viel zu niedrig angesetzt. Doch auch unter Einbeziehung der am 8. Juli 2016 beschlossenen Nachbesserung im Kontext des Länderfinanzausgleichs ist die Gegenfinanzierung durch den Bund keinesfalls hinreichend.

Unabhängig davon, welchen Anteil der Bund und welchen das Land Sachsen-Anhalt trägt, werden von den Sachsen-Anhaltern entrichtete Steuergelder vergeudet. Dabei könnten die illegal Eingereisten für einen Bruchteil dieses Steuergeldes in ihren Heimatregionen untergebracht und gepflegt werden. Der Großteil des vergeudeten Steuergeldes der Sachsen-Anhalter könnte zudem für Kostenentlastungen von Eltern und Kommunen beim KiFöG eingesetzt werden.

Aufgrund der oben beschriebenen Zusammenhänge fordert die Fraktion der AfD in Sachsen-Anhalt die zügige Rückführung der illegalen Zuwanderer ohne Bleibeperspektive und somit eine Rückkehr zu geltendem Recht. Die Illegalen müssen schnellstmöglich in jene sicheren Drittländer, aus denen sie einreisten, oder in ihre Heimatländer bzw. Heimatregionen ausgeschafft werden. Die zuvor beschriebenen und begründeten Änderungen beim KiFöG können in der Folge durch die dadurch eingesparten Steuergelder gegenfinanziert werden.

Laut Haushaltsplan 2015/2016 (inkl. Nachtragshaushalt) belaufen sich die Asyl- und Integrationskosten im Jahre 2016 bereits auf 454 Mio. Euro (siehe Drs. 7/179). Im Juni 2016 bezifferte der Ministerpräsident – siehe oben – die Gesamtkosten für 2016 bereits auf 500 Mio. Euro. Die mit dem Änderungsantrag in den Jahren 2017 und 2018 anfallenden Mehrkosten lassen sich mittels einer im laufenden Haushaltsjahr einsetzenden und in den Folgejahren fortgesetzten konsequenten Abschiebepolitik

müheelos einsparen, wie sich am Beispiel der vom Land an die Landkreise und kreisfreien Städte gezahlten Pro-Kopf-Pauschale je untergebrachtem Asylbewerber in Höhe von 8.600 Euro unschwer belegen lässt.

Die meisten der aktuell 16.000 Asylbewerber (Stand Juli 2016) in Sachsen-Anhalt sind in den Landkreisen untergebracht. Ende Juli waren lediglich 2700 Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht. Im Jahre 2016 gibt das Land 100 Mio. Euro im Rahmen der Fallpauschale aus. Da fast alle Asylbewerber in Sachsen-Anhalt gar keine Bleibeperspektive haben, liegt das Einsparpotenzial des Landes bei der Pro-Kopf-Pauschale bei beinahe 100 Mio. Euro. Bei den bereits abgeschobenen (Stand Ende Juni 2016), den freiwillig Ausgereisten (Stand Ende Mai 2016) und den ausreisepflichtigen Illegalen (Stand Juli 2016) belaufen sich die maximal möglichen Einsparpotenziale auf folgende Beträge:

Abgeschobene: 562 Personen x 8.600 Euro =	4.833.200 Euro
freiwillig Ausgereiste: 981 Personen x 8.600 Euro =	8.436.600 Euro
Ausreisepflichtige: 4.260 Personen x 8.600 Euro =	<u>36.636.000 Euro</u>
Summe:	49.905.800 Euro

Mehrausgaben Änderungsantrag 2017/2018: 45 Mio. Euro

Einsparpotenzial durch konsequente Abschiebepolitik: 49.905.800 Euro

Eine im Einklang mit geltendem Recht stehende und seitens der Kenia-Koalition noch im Jahresverlauf 2016 eingeleitete neue offensive Abschiebepolitik samt damit verbundener Einsparungen bei den Asyl- und Integrationskosten dient demnach als Grundstein für die Gegenfinanzierung der oben beschriebenen und begründeten Änderungen in den Jahren 2017 und 2018. Die Minderausgaben bei den Asyl- und Integrationskosten und die Mehrausgaben des Landes für KiFöG können in den noch zu beschließenden Haushaltsplan 2017/2018 integriert werden.

André Poggenburg
Fraktionsvorsitzender